

Vorlage für das Vernehmlassungsverfahren

**Bericht des Regierungsrats**

zum Entwurf der Verordnung über Betreuungseinrichtungen  
(RB 20.3449)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bestehende nationale Gesetzesgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Neue Regelung.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der neuen Verordnung auf die kantonale Verwaltung .....</b>	<b>5</b>

## 1 Ausgangslage

Am 19. November 2014 reichte Landrat Toni Moser, Bürglen, eine Motion zur Schaffung einer Heimverordnung ein. Der Motionär fordert vom Regierungsrat, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die die Voraussetzung für das Führen von Einrichtungen regelt, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, aber nicht unter das Gesundheitsgesetz bzw. unter die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) fallen. In seiner Begründung führt der Motionär aus, dass Einrichtungen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, aber weder das Gesundheitsgesetz noch die IVSE betreffen, keiner Bewilligung und damit auch keiner kantonalen Kontrolle unterstehen.

Der Regierungsrat erklärte in seiner Antwort vom 15. März 2015, dass im Kanton Uri für Institutionen (Heime), die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, eine gesetzliche Lücke besteht. Gestützt auf diese Überlegungen empfahl der Regierungsrat dem Landrat, die Motion zu überweisen. Der Landrat folgte der Empfehlung des Regierungsrats und erklärte die Motion am 15. April 2015 als erheblich.

## 2 Bestehende nationale Gesetzesgrundlagen

Für Einrichtungen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, aber nicht unter das Gesundheitsgesetz oder die IVSE fallen, regeln bestehende nationale Gesetzgebungen die Bewilligungspflicht und die Aufsicht. Der Kanton Uri ist für die Umsetzung dieser Gesetzgebungen zuständig. Dies sind:

- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung [PAVO]; SR 211.222.338) und
- das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26).

Die Pflegekinderverordnung regelt die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Aufsicht über Einrichtungen und Organisationen, die Minderjährige kurzzeitig oder längerfristig aufnehmen.

Das IFEG regelt die Anerkennungsvoraussetzungen und Aufsicht der Institutionen, die invaliden Personen den Zugang zu einer Institution zur Förderung der Eingliederung gewährleisten.

Einrichtungen, die betreuungsbedürftige nicht-invalide **erwachsene** Personen aufnehmen und nicht unter das Gesundheitsgesetz oder die IVSE fallen, unterstehen in der bisherigen Gesetzesgrundlage somit keiner Melde- oder Bewilligungspflicht sowie keiner Aufsicht.

Innerhalb der bisherigen Gesetzesgrundlagen sind folgende Einrichtungen und Organisationen im Kanton Uri bewilligungspflichtig und unterliegen der kantonalen Aufsicht:

<b>Einrichtung/Organisation</b>	<b>Bewilligung und Aufsicht gemäss</b>
Campus Altdorf AG, Altdorf	PAVO SR 211.222.338
Chinderträff Löwäpfootä, Schattdorf	PAVO SR 211.222.338
Familienplatzierungsorganisation der stiftung papilio, Altdorf	PAVO SR 211.222.338
Kinderhort KönigsChind, Schattdorf	PAVO SR 211.222.338
Kindertagesstätte der stiftung papilio, Altdorf	PAVO SR 211.222.338
Paradies Kindertagesstätte, Andermatt	PAVO SR 211.222.338
Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU), Schattdorf	IFEG SR 831.26
Stiftung Phönix, Altdorf	IFEG SR 831.26
Verein für begleitetes Wohnen für Jugendliche in Uri, Erstfeld	PAVO SR 211.222.338
Zentrum für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Altdorf	PAVO SR 211.222.338

### **3 Neue Regelung**

Die Schaffung einer kantonalen Verordnung über Betreuungseinrichtungen bezweckt, dass alle Einrichtungen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen und nicht unter das Gesundheitsgesetz oder die IVSE fallen, bewilligungspflichtig sind und der kantonalen Aufsicht unterstehen. Die bisher bestehende Gesetzeslücke wird mit der vorliegenden Verordnung geschlossen. Folgende Arten von Einrichtungen und Organisationen fallen unter die neue Verordnung:

- Institutionen und Heime, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreuen;
- Schulinternate für Kinder und Jugendliche;
- Kindertagesstätten und
- Familienplatzierungsorganisationen.

Die Verordnung über Betreuungseinrichtungen ist selbstredend und regelt allgemeine institutionsübergreifende Bestimmungen wie die Bewilligungspflicht, die Bewilligungsvoraussetzungen, die Gesuche, den Bewilligungsentzug, die Veröffentlichung, die Aufsicht, die Informationspflicht der Institutionen sowie das Zutrittsrecht für kantonale Behörden zu den Räumlichkeiten der Institution.

Einrichtungen und Organisationen, die bereits eine Bewilligung nach der Pflegekinderverordnung oder dem IFEG besitzen, erfüllen die Anforderungen der neuen Verordnung bereits.

Bestehende Einrichtungen und Organisationen ohne Bewilligung müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ein Gesuch für eine Bewilligung eingereicht haben.

## **4 Auswirkungen der neuen Verordnung auf die kantonale Verwaltung**

Im Kanton Uri besteht derzeit nur eine Institution, die bisher nicht bewilligungspflichtig war und keiner kantonalen Aufsicht unterstand. Dabei handelt es sich um das Mutter-Kind-Wohnen des Hauses Magdalena in Schattdorf.

Mit der neuen Verordnung über Betreuungseinrichtungen entsteht dem Kanton eine zusätzliche Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit, was einem jährlichen Aufwand von rund 10 Stunden entspricht.

Beilage

- Verordnung über Betreuungseinrichtungen (RB 20.3449)